

S A T Z U N G  
der Stadt Borkum über die Erhaltung baulicher Anlagen  
(Erhaltungssatzung Nr. 7 )

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) sowie der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283)

hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 22. Mai 1985 folgende Satzung erlassen.

§ 1  
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus der beiliegenden Beschreibung unter Verwendung katastermäßiger Angaben und aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Beide Unterlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen.

Diese baulichen Anlagen sollen erhalten bleiben,

um im Geltungsbereich der Satzung die Zusammensetzung der Bevölkerungsstruktur zu erhalten  
( § 39 h/3 BBauG, Ziffer 3. )

- (2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach dem öffentlichen Baurecht.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

- um im Geltungsbereich der Satzung die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (Ziffer 3).

- (2) Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Stadt Borkum.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziffer 4 des Bundesbaugesetzes in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2972 Nordseebad Borkum, den 22.5.1985 Die Erhaltungsabteilung  
Der Bebauungsplan ist mit Verf. (Az.: 10/61-2  
saa/di) vom heutigen Tage unter Auflagen/  
mit Maßgaben gemäß § 39 in Verbindung mit § 6  
Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt.  
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der  
Gemeinde vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG  
von der Genehmigung ausgenommen.

Schütz  
Bürgermeister

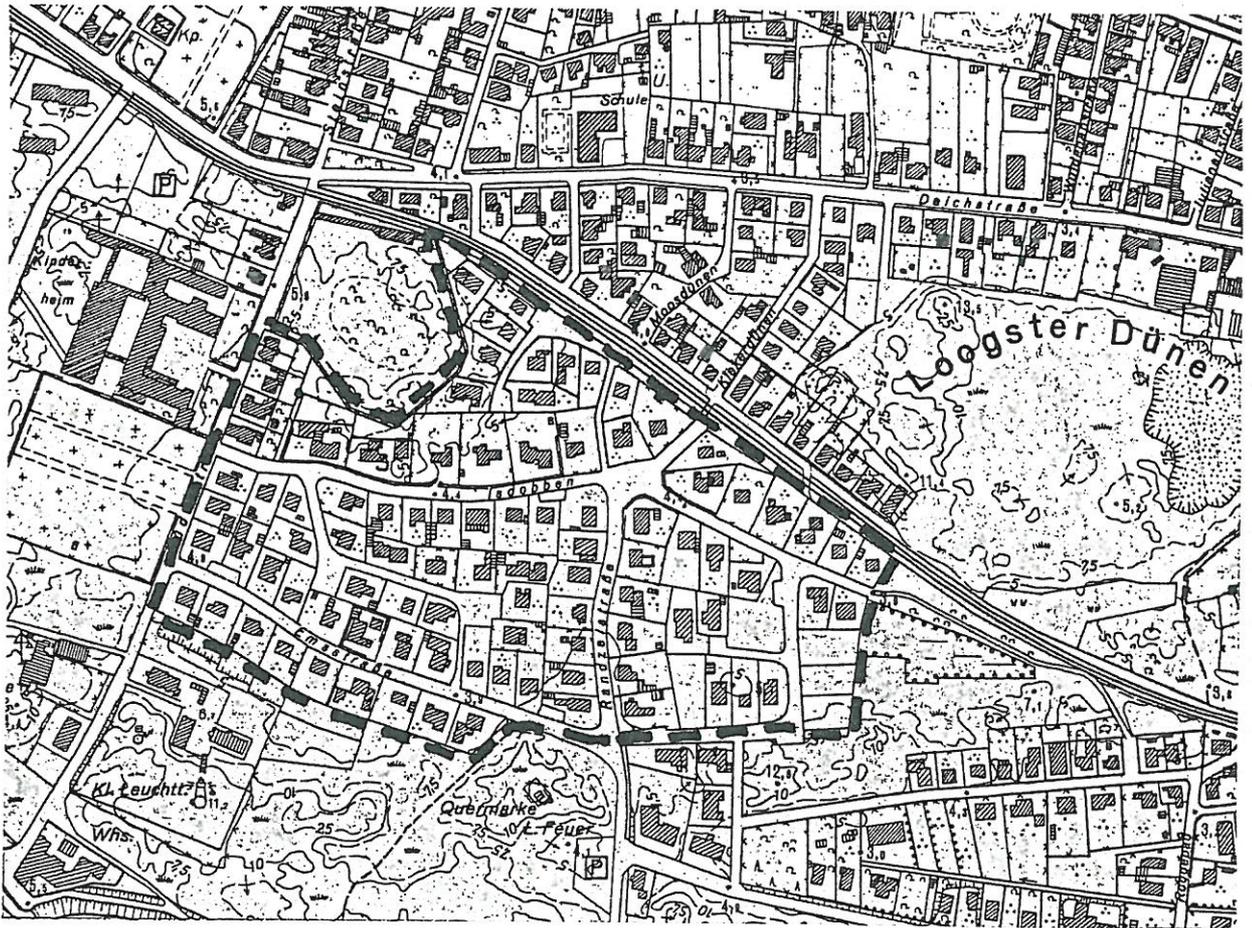
fu  
Staddirektor



Erhaltungssatzung Nr. 7

Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden gebildet  
im Westen durch die Süderstraße,  
im Norden durch das nicht zum Geltungsbereich gehörende Flurstück 234/28  
der Flur 9 und durch die Trasse der Borkumer Kleinbahn,  
im Osten durch die nicht zum Geltungsbereich gehörende Dünenparzelle  
5/95 der Flur 18,  
im Süden durch die Rottumer Straße mit ihrer östlichen Verlängerung,  
Flurstück 5/65 der Flur 18, durch die Emsstraße und die südlich der  
Emsstraße vorhandenen bebauten Grundstücke/Flurstücke 28/53 bis 28/159  
an der Süderstraße, sämtliche zur Flur 9 gehörend.



Übersichtsplan M 1 : 5000

A N L A G E

STADT BORKUM

zur Erhaltungssatzung Nr. 7...

gemäß Ratsbeschluß vom 22.5.1985.

*Schlüter*  
Bürgermeister



*4h*  
Stadtdirektor

# B E G R Ü N D U N G

zur Erhaltungssatzung Nr. 7..  
gem. § 39 h BBauG  
Ratsbeschuß vom ..22.5.1985..

## Erhaltungssatzung Nr. 7

Dieses Gebiet der ehemaligen Isdobben umfaßt die Bebauungspläne 1 A und 1 B sowie Teile des Bebauungsplanes Nr. 11.

Die Siedlung entstand in den 60er Jahren fast ausschließlich im Rahmen der Eigenentwicklung der Insel und des Ortes Borkum.

Hier wurde Wohnraum geschaffen für Borkumer, wobei diese zugleich durch Saisonvermietung eine zusätzliche Existenzsicherung aufbauen konnten.

Diese Struktur ist unverändert noch vorhanden und ist für die Zukunft zu erhalten.

Für dieses Gebiet gilt der § 39 h mit der Ziffer 3 des 3. Absatzes.

## S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung der Stadt Borkum über die  
Erhaltung baulicher Anlagen

- 7 -  
Erhaltungssatzung Nr. ....

Am 22.05.1985 hat der Rat der Stadt Borkum in seiner öffentlichen  
Sitzung die

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen Nr. ....

aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 39 h des Bundesbaugesetzes  
in der seinerzeit geltenden Fassung beschlossen.

Diese Erhaltungssatzung wurde nach Veröffentlichung am **15. OKT. 1985**  
im Amtsblatt für den Landkreis Leer mit dem darauf folgenden Tage  
wirksam.

Aufgrund der Ermächtigung des § 237 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) i.V. mit  
den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 40 der  
Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982  
(Nds. GVBl. S. 229), letztmalig geändert durch Gesetz vom 13.10.1986  
(Nds. GVB. S. 323), hat der Rat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.  
September 1987 diese Änderungssatzung mit nachfolgendem Text für den  
nachstehend aufgeführten Geltungsbereich beschlossen:

Geltungsbereich dieser Änderungssatzung gem. § 1 - Örtlicher  
Geltungsbereich - der Erhaltungssatzung vom 22.05.1985:  
(ist als Anlage beigelegt)

### Artikel 1

Im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung Nr. ....  
wird die Genehmigungspflicht auf die Nutzungsänderung (§ 172 (1) Satz 1)  
baulicher Anlagen erweitert.

### Artikel 2

Der § 3 - Genehmigung baulicher Anlagen - wird neu gefaßt und lautet:

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, die Änderung  
oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage  
aus den in § 2 - Sachlicher Geltungsbereich - der Erhaltungs-  
satzung genannten Gründen erhalten bleiben soll.

(2) Die Genehmigung erteilt in den Fällen der §§ 69 und 70 der Nds. Bauordnung die Stadt Borkum, in allen übrigen Fällen der Landkreis Leer als untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Borkum.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkum, den 2 i. Sep. 1987

  
- Bürgermeister -



  
- Stadtdirektor -